

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Oktober 2021

1085. Gemeindewesen (Zweckverband Feuerwehr Weinland)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden des Kantons Zürich Marthalen, Ossingen, Rheinau und Truttikon bilden seit 1995 unter dem Namen «Feuerwehr Weinland» einen Zweckverband für den Betrieb einer gemeinsamen Feuerwehr (RRB Nr. 1956/1995). 2014 erfolgte der Beitritt der thurgauischen Gemeinde Neunforn zum Zweckverband Feuerwehr Weinland über eine Statutenrevision (RRB Nr. 65/2014). Der Staatsvertrag zwischen dem Kanton Zürich und dem Kanton Thurgau über den Zweckverband Feuerwehr Weinland (Staatsvertrag, LS 861.51) regelt unter anderem das anwendbare Recht, die zuständige Aufsicht und die Rechtspflege. Demgemäß findet auf den Zweckverband zürcherisches Recht Anwendung (Art. 1 Abs. 1 Staatsvertrag). Anlässlich der Urnenabstimmungen der zürcherischen Gemeinden vom 13. Juni 2021 bzw. der Gemeindeversammlung der thurgauischen Gemeinde vom 18. Juni 2021 haben die Stimmrechttigen der Verbundsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau sowie der Bezirksrat Andelfingen haben bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Weinland enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Die neuen Zweckverbandsstatuten bedürfen der Genehmigung sowohl der Regierung des Kantons Zürich als auch derjenigen des Kantons Thurgau und können erst nach beidseitiger Genehmigung in Kraft treten (Art. 1 Abs. 2 Staatsvertrag). Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (am 1. Januar 2022) ersetzen die neuen Statuten die bis dahin geltenden Statuten vom 13. Januar 2012.

3. Die Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Weinland werden genehmigt.

II. Mitteilung an

- den Verbandsvorstand des Zweckverbands Feuerwehr Weinland, c/o Gemeindeverwaltung Marthalen, Underdorf 2, 8460 Marthalen,
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Marthalen, Underdorf 2, 8460 Marthalen,
 - Neunforn, Gemeindeverwaltung Neunforn, Bachstrasse 2, 8526 Oberneunforn,
 - Ossingen, Gemeindeverwaltung Ossingen, Truttikerstrasse 7, 8475 Ossingen,
 - Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau,
 - Truttikon, Hinterdorfstrasse 2, 8467 Truttikon,
- den Regierungsrat des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, Postfach, 8510 Frauenfeld,
- das Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau, Generalsekretariat, z.Hd. Frau lic. iur. M. Märki, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld,
- den Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen,
- die Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Thurgauerstrasse 56, Postfach, 8050 Zürich,
- die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli